

**Zuchtprogramm  
für das Deutsche Sportpferd  
des Landesverbandes Bayerischer Pferdezüchter e.V. (Stand 04.02.2020)**

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2. Geographisches Gebiet.....	3
3. Umfang der Zuchtpopulation .....	3
4. Rahmenezuchtziel.....	3
5. Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6. Selektionsmerkmale .....	5
7. Zuchtmethode .....	5
8. Unterteilung des Zuchtbuches .....	7
9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch .....	7
9.1 Zuchtbuch für Hengste.....	8
9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	8
9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	8
9.1.3 Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
9.1.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	9
9.1.5 Vorbuch Hengste (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	9
9.2 Zuchtbuch für Stuten .....	9
9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	9
9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	9
9.2.3 Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches) .....	10
9.2.5 Vorbuch Stuten (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	10
10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigungen.....	10
10.1 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis .....	11
10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises I .....	11
10.1.2 Ausstellung eines Abstammungsnachweises II .....	11
Übergangsregelung:.....	11
10.1.3 Mindestangaben im Abstammungsnachweis I.....	11
10.1.4 Mindestangaben im Abstammungsnachweis II.....	12
10.2 Tierzuchtbescheinigungen als Geburtsbescheinigung .....	12
10.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung.....	12
10.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung.....	12
10.3 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial.....	13
10.4 Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	13
10.4.1 Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung .....	13
10.4.2 Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	13
11. Selektionsveranstaltungen .....	14
11.1 Körung.....	14
11.2 Stutbucheintragung.....	14
11.3 Leistungsprüfungen .....	14
11.3.1 Hengstleistungsprüfungen.....	14

11.3.1.1 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten.....	15
11.3.1.2 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten .....	15
11.3.1.3 Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten .....	15
11.3.1.4 Turniersportprüfung .....	15
11.3.1.5 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	16
11.3.2 Zuchtstutenprüfungen.....	19
11.3.2.1 Stationsprüfung.....	19
11.3.2.2 Feldprüfung.....	22
11.3.2.3 Turniersportprüfung .....	23
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung .....	23
13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....	23
13.1 Künstliche Besamung .....	23
13.2 Embryotransfer .....	23
13.3 Klonen .....	23
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte und Besonderheiten .....	24
15. Zuchtwertschätzung .....	24
16. Beauftragte Stellen.....	25
17. Weitere Bestimmungen .....	25
17.1 Vergabe der UELN (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenummer) .....	25
17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	25
17.3 Kennzeichnung mittels Brandzeichen .....	26
17.4 Kennzeichnung mittels Transponder.....	26
17.5 Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten.....	26
17.6 Veterinärstandards bei Körungen für deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte.....	28
17.7 Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolvierter 14-tägiger Veranlagungsprüfung .....	35
17.8 Ausnahmeregelung zur Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I.....	35
17.9 Anerkennung ausländischer Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenstimmungen....	36
<i>Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigten Merkmale.....</i>	<i>37</i>
<i>Anlage 2 - Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten.....</i>	<i>38</i>
<i>Anlage 3- Brandzeichen beim Deutschen Sportpferd .....</i>	<i>39</i>
<i>Anlage 4 - Körordnung für die Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP) .....</i>	<i>40</i>
<i>Anlage 5 - Regelungen für die Prämienvergabe an Stuten der Rasse Deutsches Sportpferd.....</i>	<i>44</i>

## 1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Zuchtverbände Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V., Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V., Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. und der Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP) gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vom 17.04.2014 gemeinsam.

Die Grundsätze für die Zucht der Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP) sind für Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände verbindlich und auf der Website [www.bayerns-pferde.de](http://www.bayerns-pferde.de) veröffentlicht.

Filialzuchtbuch führende Zuchtverbände werden rechtzeitig über Änderungen der Grundsätze informiert.

Das Zuchtprogramm wird auf der Website des Verbandes [www.bayerns-pferde.de](http://www.bayerns-pferde.de) veröffentlicht.

Änderungen des Zuchtprogramms werden gemäß A.13 der Satzung auf der Website des Verbandes [www.bayerns-pferde.de](http://www.bayerns-pferde.de) veröffentlicht.

## 2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Zuchtverband das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- die Gebiete der EU-Mitgliedstaaten
- Österreich, Italien, Tschechien, Frankreich, Niederlande, Belgien, Luxemburg und Polen sowie den Vertragsstaat Schweiz.
- das Gebiet des Vertragsstaates Schweiz

## 3. Umfang der Zuchtpopulation

Der Umfang der gesamten Zuchtpopulation aller betreuenden Zuchtverbände beträgt (Stand 01.01.2019):

- 9.322 Stuten
- 487 Hengste

Der jeweils aktuelle Umfang der Zuchtpopulation der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website

[https://www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135\\_Jahresberichte-FN---DOKR.html](https://www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html) einzusehen.

## 4. Rahmenezuchtziel

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Für das Deutsche Sportpferd gilt folgendes Zuchtziel:

Gezüchtet wird ein edles, großliniges, korrektes, gesundes und fruchtbares Pferd mit schwungvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seines Temperamentes, seines Charakters und seiner Rittigkeit für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.

## 5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

<b>Rasse</b>	<b>Deutsches Sportpferd (DSP)</b>
<b>Herkunft</b>	Deutschland
<b>Größe</b>	um einen Mittelwert von 165 cm Stockmaß am Widerrist
<b>Farben</b>	alle Farben

### Äußere Erscheinung

#### Typ

das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und harmonischen Sportpferdes. Die Prägung durch Edelblut soll in einem trockenen und ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge, gut geformter Halsung, plastischer Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen zum Ausdruck kommen. Zuchttiere sollen über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen.

**Körperbau** ausdrucksvoller Kopf mit großem Auge, eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Ganaschenfreiheit, eine markante, lange, schräg gelagerte Schulter, ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist ein genügend langer, gut bemuskelter Rücken, ausreichende Brusttiefe, eine lange, leicht geneigte, gut bemuskelte Kruppe, eine harmonische Aufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand, ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, eine korrekte, von hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen, gerade gestelltes Vorderbein, ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein, sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden

## **Bewegungsablauf**

**Grundgangarten** taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt), der Schritt soll losgelassen, raumgreifend und taktstark sein, bei klarem Ab- und Aufsetzen, der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbaren Schwebephasen elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein; der aus einer aktiv arbeitenden Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgeifende Vorhand übertragen werden, etwas Knieaktion ist erwünscht, von hinten und vorne gesehen sollte der Gang gerade sein.

**Springen** geschicktes, vermögendes und vorsichtiges Springen, welches Gelassenheit und Übersicht erkennen lässt, im Ablauf sind deutliches Sich-Aufnehmen, ein schnelles Absetzen beim Absprung, ein schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (mindestens waagerechte Haltung des Unterarms), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist, und vorwärts-abwärts gedehnter Halsung sowie sich öffnender Hinterhand erwünscht, im Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps jederzeit erhalten bleiben.

**Rittigkeit** Ein Pferd, das bei guter Maultätigkeit willig an den Hilfen steht, gelassen mit dem Reiter zusammenarbeitet und diesem ein gutes Sitzgefühl vermittelt. Takt, Losgelassenheit und Anlehnung sollen bei natürlichem Gleichgewicht erkennbar sein.

## **Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit**

**Interieur** unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges Pferd, das durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein ausgeglichenes Temperament erkennen lässt

**Leistungsveranlagung** vielseitig veranlagtes, leistungsbereites, für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd, insbesondere für die Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit

**Gesundheit** robuste Gesundheit, physische und psychische Belastbarkeit, Fruchtbarkeit, Leichtfuttrigkeit sowie das Freisein von gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmalen gemäß Anlage 1. Eine gute Belastbarkeit und eine lange Nutzungsdauer resultieren aus diesen Eigenschaften.

## 6. Selektionsmerkmale

Im Rahmen der Bewertung für die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches (außer Fohlenbücher und Anhänge) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Qualität des Körperbaues
- Korrektheit (Fundament u. Gang)
- Schritt
- Trab
- Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Freispringen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
- Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten, nach dem, in der Satzung B.15 „Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden“ erläuterten, System.

Darüber hinaus wird nach folgenden Merkmalen selektiert:

- Gesundheit
- Interieur
- Reit- oder Springanlage

Mit den oben genannten Eigenschaften wird auch die Zucht von Pferden angestrebt, die außerdem Qualitäten für den Fahrsport haben.

## 7. Zuchtmethode

Die grundlegenden Zuchtziele werden mit der Zuchtmethode Reinzucht angestrebt. Die Selektion wird in einer offenen Zuchtpopulation durchgeführt, d.h. die Hereinnahme von Hengsten und Stuten aus anderen Populationen ist möglich.

Das Zuchtbuch ist offen. Im Rahmen des Zuchtprogrammes sind Hengste und Stuten nachfolgender Rassen zugelassen:

### **Rassegruppe I**

Deutsches Edelblutpferd (ehemals Arabisch Partbred - Typ Deutsches Reitpferd)

Deutsches Pferd

Deutsches Sportpferd\*

Hannoveraner

Holsteiner

Mecklenburger Warmblut

Oldenburger

Oldenburger Springpferd

Rheinisches Reitpferd

Trakehner

Westfälisches Reitpferd

AES Reitpferd

Amerikanisches Warmblut

Argentinisches Reitpferd

Australisches Warmblut

Belgisches Warmblut (BWP)

Belgisches Sportpferd (sBs)

Brasilianisches Reitpferd

Bulgarisches Warmblut

Dänisches Warmblut

Estland Sportpferd

Finnisches Warmblut

Großbritannien Warmblut

Irish Sporthorse

Italienisches Warmblut

Kanadisches Warmblut

- Kroatisches Warmblut
- Lettisches Warmblut
- Litauer Warmblut
- Luxemburger Reitpferd
- Mexikanisches Reitpferd
- Neuseeländisches Warmblut
- Norwegisches Warmblut
- Niederländisches Warmblut (KWPN)
- Österreichisches Warmblut
- Polnisches Warmblut
- Portugiesisches Warmblut
- Rumänisches Warmblut
- Schwedisches Warmblut
- Schweizer Warmblut
- Scottish Sporthorse
- Selle Francais
- Slowakisches Warmblut
- Slowenisches Warmblut
- Spanisches Sportpferd
- Sportpferd La Silla
- Tschechisches Warmblut
- Ukrainisches Reitpferd
- Ungarisches Warmblut
- Zangersheide Warmblut

\* Deutsches Sportpferd beinhaltet bei Pferden, die vor 2014 geboren wurden, auch die Rassen Bayerisches Warmblut, Brandenburger Warmblut, Sachsen-Anhaltiner Warmblut, Thüringer Warmblut, Sächsisches Warmblut, Württemberger Warmblut und Zweibrücker Warmblut.

**Rassegruppe II**

- Achal-Tekkiner
- Anglo-Araber
- Arabisches Vollblut
- Araber
- Deutscher Traber
- Englisches Vollblut
- Gelderländer
- Lusitano
- Pura Raza Espanol
- Shagya-Araber

Nachkommen aus folgenden Anpaarungskombinationen erhalten eine Tierzuchtbescheinigung für die Rasse Deutsches Sportpferd:

Zugelassene Rassen	Rassen der Gruppe I	Rassen der Gruppe II
Rassen der Gruppe I	<b>x</b>	<b>x</b>
Rassen der Gruppe II	<b>x</b>	Anpaarungen dieser Rassen untereinander und von Pferden gleicher Rassen miteinander sind nicht zulässig (Ausnahme: xx aus KB und ET)

Hengste der Rassegruppe II sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I dieses Zuchtprogramms erfüllen.

Stuten der Rassegruppe II sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II dieses Zuchtprogramms genügen.

## 8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch wird in die Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung für Hengste ist unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang Hengste und
- Fohlenbuch Hengste.

Die Zusätzliche Abteilung für Hengste ist das

- Vorbuch Hengste.

Die Hauptabteilung für Stuten ist unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang Stuten und
- Fohlenbuch Stuten.

Die Zusätzliche Abteilung für Stuten ist das

- Vorbuch Stuten.

Am Zuchtprogramm beteiligten sich alle Zuchtpferde, die in den folgenden Klassen des Zuchtbuches eingetragen sind:

- Hengstbuch I
- Stutbuch I
- Stutbuch II

<b>Abteilung</b>	<b>Geschlecht</b>	
	<b>Hengste</b>	<b>Stuten</b>
<b>Hauptabteilung (HA)</b>	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang Hengste (AH)	Anhang Stuten (AS)
	Fohlenbuch Hengste	Fohlenbuch Stuten
<b>Zusätzliche Abteilung (ZA)</b>	Vorbuch Hengste (VH)	Vorbuch Stuten (VS)

## 9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches gemäß den Bestimmungen unter B.12 der Satzung festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen.

Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eines anerkannten Zuchtverbandes muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Pferdes selbst.

In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch eines anderen Zuchtverbandes eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tod, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt.

## **9.1 Zuchtbuch für Hengste**

### **9.1.1 Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14 dieses Zuchtprogramms auf das Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die auf einer Körung des Verbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß 11.1 dieses Zuchtprogramms die Gesamtnote von mindestens 7,00 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten werden darf (Körung Teil I),
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen sowie nach den Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten untersucht wurden und die Selektionskriterien nach 17.6 dieses Zuchtprogramms erfüllen.
- die die Hengstleistungsprüfung gemäß 11.3.1.5 dieses Zuchtprogramms absolviert haben.

### **9.1.2 Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches (außer Anhang und Fohlenbuch) oder einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. dieses Zuchtprogramms auf das Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die gemäß 14. dieses Zuchtprogramms auf das Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung 17.6 dieses Zuchtprogramms untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

### **9.1.3 Anhang Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Eingetragen werden Hengste,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse eingetragen und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### **9.1.4 Fohlenbuch Hengste (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

### **9.1.5 Vorbuch Hengste (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)**

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 5,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

## **9.2 Zuchtbuch für Stuten**

### **9.2.1 Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und die gemäß 11.2 dieses Zuchtprogramms festgelegten Kriterien erfüllen,
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Stuten der zugelassenen Rassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen des Stutbuches I erfüllen.

### **9.2.2 Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

**9.2.3 Anhang Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Eingetragen werden Stuten,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

**9.2.4 Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

**9.2.5 Vorbuch Stuten (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)**

Eingetragen werden Stuten, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 5,0 erhalten haben,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

**10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigungen**

Tierzuchtbescheinigungen für Fohlen werden gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach folgendem Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung Vorbuch (Stuten)
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	
Vater	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis I	Abstammungsnachweis I	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis II	Abstammungsnachweis II	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	X

## **10.1 Tierzuchtbescheinigungen als Abstammungsnachweis**

### **10.1.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises I**

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis I erfolgt in Einheit mit dem Equidenpass, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Geburtsjahres) im Hengstbuch I und die Mutter ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Geburtsjahres) im Stutbuch I oder Stutbuch II des Zuchtbuches der Rasse eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.12.4 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutter oder nur durch Abstammungsüberprüfung, sofern die Mutter nicht mehr lebt.
- Die Identität wurde mittels einer Abstammungsüberprüfung nachgewiesen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn der Equidenpass incl. einer gültigen Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

### **10.1.2 Ausstellung eines Abstammungsnachweises II**

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises II erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.4 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutter oder nur durch Abstammungsüberprüfung, sofern die Mutter nicht mehr lebt.
- Die Identität wurde mittels einer Abstammungsüberprüfung nachgewiesen.

### **Übergangsregelung:**

Diese Bestimmungen gelten bereits für Fohlen, die aus Bedeckungen des Jahres 2019 hervorgehen und im Jahr 2020 geboren werden.

### **10.1.3 Mindestangaben im Abstammungsnachweis I**

Die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis I muss gemäß Art. 30 der VO (EU) 2016/1012 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Ausstellungstag und -ort,
- Lebensnummer (UELN),
- Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- Kennzeichnung,
- Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- Körurteil,
- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).

- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- Name und Funktion des Unterzeichners.

#### **10.1.4 Mindestangaben im Abstammungsnachweis II**

Der Abstammungsnachweis II muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- Ausstellungstag und -ort,
- Lebensnummer (UELN),
- Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- Deckdatum der Mutter,
- Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- Kennzeichnung,
- Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- Körurteil,
- das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- Name und Funktion des Unterzeichners.

Hinweis, sofern Fohlen nicht oder noch nicht eintragungsfähig in das Hengst- oder Stutbuch I sind, weil deren Väter im Hengstbuch II oder einer dem Hengstbuch II entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse bei der Ausstellung des Abstammungsnachweises eingetragen sind.

Kenntlichmachung im Abschnitt V Zuchtinformationen im Equidenpass: „Zum Zeitpunkt der Passausstellung erfüllt der Vater des Pferdes die Eintragungsbedingungen in das Hengstbuch I nicht oder noch nicht.“

## **10.2 Tierzuchtbescheinigungen als Geburtsbescheinigung**

### **10.2.1 Ausstellung einer Geburtsbescheinigung**

Die Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung in Einheit mit dem Equidenpass erfolgt, wenn die Bedingungen für die Ausstellung eines Abstammungsnachweises I oder II nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß B.13.4 der Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens erfolgte durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten bei Fuß der Mutter oder nur durch Abstammungsüberprüfung, sofern die Mutter nicht mehr lebt.
- Das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind.

### **10.2.2 Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung**

Die Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie die Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

### **10.3 Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial**

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen enthalten die gemäß VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte. Die Tierzuchtbescheinigungen müssen gemäß den Mustern im Anhang III, Abschnitt B-D der DVO (EU) 2017/717 ausgestellt werden.

Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe von Zuchtmaterial in andere EU-Mitgliedsstaaten/Vertragsstaaten/Drittländer
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert

Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen besteht aus zwei (Abschnitt A und B), die für Embryonen aus vier Abschnitten (Abschnitt A, B, C und D).

- a) Abschnitt A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Abschnitte A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt der Verband gemäß Anhang V Teil 1 sowie Teil 2 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012 aus.
- b) Abschnitt B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen mit
  - den Angaben zum Samen ergänzt die Besamungsstation gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel II der VO (EU) 2016/1012 bzw.
  - den Angaben zu den Eizellen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel III der VO (EU) 2016/1012
- c) Abschnitt C mit den Angaben zu den Embryonen und Abschnitt D mit den Angaben zum Empfängertier der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen ergänzt die ET-Einrichtung gemäß den Vorgaben in Anhang V Teil 2 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012.

Gemäß den Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kap. II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sind in den Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial, für die Tiere von denen dieses Zuchtmaterial stammt, neben den allgemein geforderten Inhalten folgende rassespezifische Angaben zu machen:

- a) Tierzuchtbescheinigungen für Samen
  - Ergebnisse der Leistungsprüfung des Hengstes
  - Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für den Hengst
- b) Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen
  - Ergebnisse der Leistungsprüfung der Spenderstute
- c) Tierzuchtbescheinigung für Embryonen
  - Ergebnisse der Leistungsprüfungen beider genetischer Elterntiere
  - Ergebnisse der Zuchtwertschätzung für den Hengst

### **10.4 Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung**

#### **10.4.1 Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung**

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd - keine Tierzuchtbescheinigung nach EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingung gegeben ist:

- Das Pferd erfüllt die Voraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch des Zuchtbuches der Rasse.

#### **10.4.2 Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung**

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie eine Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

## **11. Selektionsveranstaltungen**

### **11.1 Körung**

Es gelten die grundsätzlichen Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung. Zudem gelten die Bestimmungen der Körordnung gemäß Anlage 4 dieses Zuchtprogramms.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind und
- deren Mütter im Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- in der Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) gemäß B.15 der Satzung eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten werden darf,
- die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit gemäß B.16.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände können übernommen werden (Anerkennung).

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Pferdezuchtverbände AGS zusammengeschlossenen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen veranstalten gemeinsame Hengstkörungen auf zentralen Plätzen. Die hierfür gemeinsam aufgestellten und vereinbarten Grundsätze sowie Regeln sind Gegenstand der Körordnung gemäß Anlage 4.

### **11.2 Stutbucheintragung**

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung (außer Fohlenbuch Stuten) beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach 6. dieses Zuchtprogramms.

Zur Bewertung der Selektionsmerkmale (Leistungsprüfung Exterieur) für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang und Fohlenbuch) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Eine Stute kann nur in das Stutbuch I eingetragen werden, wenn sie in der Bewertung (gemäß 6. dieses Zuchtprogramms) eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

### **11.3 Leistungsprüfungen**

#### **11.3.1 Hengstleistungsprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports, nach den Besonderen Bestimmungen gemäß B.18 der Satzung sowie nach den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2) durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations- oder Turniersportprüfung bzw. als Kombination aus Veranlagungs- und Stationsprüfung oder als Kombination aus Veranlagungs- und Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Für Stationsprüfungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen der HLP-Richtlinie für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2) verbindlich.

Die Ergebnisse der Hengstleistungsprüfungen werden auf der Webseite [www.hengstleistungspruefung.de](http://www.hengstleistungspruefung.de) veröffentlicht.

#### **11.3.1.1 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten**

Diese Veranlagungsprüfung auf Station wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von 14 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2) sowie in Anlehnung an die BMEL-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt.

Für diese Veranlagungsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 14-tägige Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2).

#### **11.3.1.2 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten**

Diese Stationsprüfung wird als ununterbrochener Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt und gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten (Anlage 2) durchgeführt.

Für diese Stationsprüfung gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen sowie die Besonderen Bestimmungen für die 50-tägige Leistungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten (Anlage 2).

#### **11.3.1.3 Sportprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten**

Die Sportprüfungen sind ergänzend zur 14-tägigen Veranlagungsprüfung gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms zu absolvieren und haben eine Dauer von drei Tagen. Die Hengste sind verpflichtet, sowohl vier- als auch fünfjährig je einmal an einer von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) ausgeschrieben und durchgeführten Sportprüfung, speziell für Hengste, an unterschiedlichen Standorten teilzunehmen. Die Sportprüfungen werden für dressurbetonte, springbetonte und vielseitig veranlagte Hengste angeboten und mit entsprechenden Schwerpunkten durchgeführt. Die Hengste werden sowohl von ihren eigenen Reitern als auch von einem Fremdreiter in unterschiedlichen Prüfungsteilen vorgestellt und bewertet (Anlage 2).

#### **11.3.1.4 Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Eigenleistungsprüfungen im Turniersport nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Für Hengste der Populationen des Deutschen Reitpferdes werden folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Springen der Kl. S\* oder
- die 3malige Platzierung mindestens in Springen Kl. S\*\* oder
- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Dressur der Kl. S oder
- die 3malige Platzierung mindestens in Dressur Kl. S - Intermediaire II oder
- die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle in der Vielseitigkeit CCI\*/CIC\*\* (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVL/VM) oder
- die 3malige Platzierung mindestens in der Vielseitigkeit CCI\*\*/CIC\*\*\* (bzw. vergleichbare nationale Prüfungen wie GVM/VS) oder
- eine Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
- eine Teilnahme im Finale bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder
- eine Rangierung in der ersten Hälfte des Finales bei der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde oder
- **in Kombination** mit einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms (ab Prüfungsjahrgang 2016) bzw. einer 30-tägigen Veranlagungsprüfung (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015)
  - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
  - der Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes.

### **11.3.1.5 Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I**

#### **I. endgültige Eintragung in das Hengstbuch I**

Für die endgültige Eintragung in Hengstbuch I sind die Anforderungen hinsichtlich der Hengstleistungsprüfung erfüllt, wenn Hengste

- gemäß 11.3.1.2 dieses Zuchtprogramms in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (**ab Prüfungsjahrgang 2020**) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 7,00 erreicht haben (Körung Teil III)

**bzw.**

- gemäß 11.3.1.2 dieses Zuchtprogramms in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019**) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 7,80 erreicht haben (Körung Teil III)

**bzw.**

- in der 70-tägigen Hengstleistungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015**) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 100 Punkte (Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben (Körung Teil III)

**oder**

- gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**ab Prüfungsjahrgang 2020**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 erreicht haben **und** die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) gemäß 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms mit dem jeweils geforderten Ergebnis einer Gesamtnote von mindestens 7,00 abgeschlossen haben (Körung Teil III)

**bzw.**

- gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben **und (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019)** die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms mit dem geforderten Ergebnis einer Gesamtnote von mindestens 7,50 abgeschlossen haben (Körung Teil II) **sowie (ab Prüfungsjahrgang 2020)** die zweite der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen gemäß 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms mit dem geforderten Ergebnis einer Gesamtnote von mindestens 7,00 abschließen (Körung Teil III).

**bzw.**

- gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben **und (ab Prüfungsjahrgang 2020)** die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) gemäß 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms mit dem jeweils geforderten Ergebnis einer Gesamtnote von mindestens 7,00 abschließen (Körung Teil III)

**bzw.**

- gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,0 für Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben **und (bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019)** die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“, „springbetonte“ bzw. „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) gemäß 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms mit dem jeweils geforderten Ergebnis einer Gesamtnote von mindestens 7,50 abgeschlossen haben (Körung Teil III)

**oder**

- gemäß 11.3.1.4 in Kombination mit 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**ab Prüfungsjahrgang 2020**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 erreicht haben **sowie** den Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder den Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes erbringen (Körung Teil III)

**bzw.**

- gemäß 11.3.1.4 in Kombination mit 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019**) bzw. 30-tägigen Veranlagungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2015**) im VA-Zuchtwert Dressur oder Springen mindestens 100 Punkte (Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen mind. 80 Punkte) bei einer maximalen negativen Abweichung von 15 Punkten und einer gewichteten Endnote von mindestens 7,00 in der 30-tägigen bzw. 7,50 (bzw. 7,0 für Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben **sowie** den Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder den Nachweis der Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes erbracht haben (Körung Teil III)

**oder**

- die gemäß 11.3.1.4 dieses Zuchtprogramms die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben (Körung Teil III).

Hengste der Rasse **Englisches Vollblut** erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für das Deutsche Sportpferd auch dann, wenn

sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder

mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.

Hengste der Rassen **Anglo-Araber, Arabisches Vollblut, Araber und Shagya-Araber** erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für das Deutsche Sportpferd auch dann, wenn sie in Leistungsprüfungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen im Zuchtprogramm ihrer eigenen Rassen erfolgreich geprüft wurden.

Hengste der Rasse **Deutsches Edelblutpferd** (ehemals Arabisch Partbred - Typ Deutsches Reitpferd) erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für das Deutsche Sportpferd auch dann, wenn sie in der Leistungsprüfung „ZSAA/VZAP-Turniersportprüfung“ gemäß den Bestimmungen des Zuchtprogramms ihrer Rasse erfolgreich geprüft wurden.

Die Hengste müssen die vorstehenden, für die Eintragung in das Hengstbuch I festgelegten, zusätzlichen Kriterien erfüllen.

Hengste der zugelassenen Rassen können auch dann eingetragen werden, wenn deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind und diese die vorstehenden leistungsmäßigen Anforderungen für die Eintragung in Hengstbuch I erfüllen.

Hengste, die bereits erfolgreich die 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben, aber durch eine dauernde Unbrauchbarkeit keine weiteren Leistungsnachweise im Reiten erbringen können, erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistung für das Deutsche Sportpferd auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Vererbungsleistung gemäß 17.7 dieses Zuchtprogramms aufweisen.

Die Leistungsprüfungen gemäß 17.9 dieses Zuchtprogramms können als Leistungsnachweis anerkannt werden.

## II. vorläufige Eintragung in das Hengstbuch I

Vorläufig eingetragen werden (bzw. vor 2020 wurden) frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**ab Prüfungsjahrgang 2020**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 erzielt haben (Körung Teil II). Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als dreijähriger Hengst.

**bzw.**

- die gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,00 für Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben (Körung Teil II).

oder Hengste im 4. Lebensjahr,

- die vierjährig sind und gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**ab Prüfungsjahrgang 2020**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 erzielt haben (Körung Teil II) **und** die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms mit dem geforderten Ergebnis einer Gesamtnote von mindestens 7,00 abschließen (Körung Teil II).  
Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst.

**bzw.**

- die gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,00 für Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben (Körung Teil II) **und (ab Prüfungsjahrgang 2020)** die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms mit dem geforderten Ergebnis einer Gesamtnote von mindestens 7,00 abschließen (Körung Teil II).  
Diese vorläufige Eintragung gilt für die Decksaison als vierjähriger Hengst.

**bzw.**

- die gemäß 11.3.1.1 dieses Zuchtprogramms in einer 14-tägigen Veranlagungsprüfung (**bis einschließlich Prüfungsjahrgang 2019**) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 (bzw. 7,00 für Hengste mit mind. 50 % Englisches Vollblut, Arabi-

sches Vollblut, Anglo-Araber und/oder Shagya-Araber in den ersten beiden Generationen) oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erzielt haben (Körung Teil II) **und** die erste der beiden disziplinspezifischen Sportprüfungen für Hengste gemäß 11.3.1.3 dieses Zuchtprogramms mit dem geforderten Ergebnis einer Gesamtnote von mindestens 7,50 abgeschlossen haben (Körung Teil II).

Diese vorläufige Eintragung galt für die Decksaison als vierjähriger Hengst.

Für Hengste, die dreijährig bereits erfolgreich die 14-tägige Veranlagungsprüfung absolviert haben und vierjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können, kann auf Antrag beim Zuchtverband einmalig eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik des Zuchtverbands zu belegen.

Für fünfjährige und ältere Hengste ist eine **vorläufige** Eintragung ins Hengstbuch I grundsätzlich nicht möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind fünfjährige Hengste, die bereits erfolgreich die 14-tägigen Veranlagungsprüfung **und** die Sportprüfung für gekörte Hengste (Teil I) absolviert haben und die fünfjährig aufgrund einer zeitweiligen Unbrauchbarkeit den für die Fortschreibung im Hengstbuch I zu erbringenden Leistungsnachweis im Reiten nicht erbringen können. Für diese Hengste kann auf Antrag beim Zuchtverband **einmalig** eine Fristverlängerung für ein Zuchtjahr erteilt werden. Die zeitweilige Unbrauchbarkeit ist durch eine Befundung der Vertragsklinik des Zuchtverbands zu belegen.

Die Fristverlängerung für fünfjährige Hengste kann nur erteilt werden, wenn nicht bereits vierjährig eine Fristverlängerung gewährt wurde.

### **11.3.2 Zuchtstutenprüfungen**

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

#### **11.3.2.1 Stationsprüfung**

##### *(1.1) Dauer*

Die Prüfung dauert mindestens 14 Tage und besteht aus einer Trainingsphase (Vorprüfung) und einem abschließenden Veranlagungstest (Abschlussprüfung).

##### *(1.2) Orte*

Vom Zuchtverband ausgewählte Prüfungsstationen.

##### *(1.3) Zulassungsbedingungen*

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

##### *(1.4) Training*

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während des Trainings (Vorprüfung) werden die Stuten vor Beginn der Abschlussprüfung vom Trainingsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
2. Grundgangarten
  - Trab
  - Galopp
  - Schritt
3. Rittigkeit
4. Springanlage
  - Freispringen

##### *(1.5) Abschlussprüfung*

Der abschließende Veranlagungstest (Abschlussprüfung) wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
  - Trab

- Galopp
  - Schritt
2. Rittigkeit
  3. Springanlage
    - Freispringen

**(1.6) Beurteilungsrichtlinien**

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.15 der Satzung.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind bei Anlieferung und während der gesamten Trainingszeit hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Stationsprüfung zugelassen bzw. sind vom weiteren Training (Vorprüfung) sowie vom abschließenden Veranlagungstest (Abschlussprüfung) auszuschließen.

**(1.7) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung**

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Vor- und Abschlussprüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem Zuchtverband mitzuteilen.

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet.

	<b>Merkmal</b>	<b>Trainingsleiter</b>	<b>Sachverständige</b>	<b>Fremdreiter</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Gesamtnote</b>	Interieur	10,0	-	-	10,0
	Trab	3,3	6,6	-	10,0
	Galopp	3,3	6,6	-	10,0
	Schritt	3,3	6,6	-	10,0
	Rittigkeit	10,0	-	20,0	30,0
	Springanlage	10,0	20,0	-	30,0
	<b>Summe</b>	<b>40,0</b>	<b>40,0</b>	<b>20,0</b>	<b>100,0</b>
<b>dressurbetonte Endnote</b>	Interieur	-	-	-	-
	Trab	10,0	15,0	-	25,0
	Galopp	10,0	15,0	-	25,0
	Schritt	10,0	15,0	-	25,0
	Rittigkeit	10,0	-	15,0	25,0
	Springanlage	-	-	-	-
	<b>Summe</b>	<b>40,0</b>	<b>45,0</b>	<b>15,0</b>	<b>100,0</b>
<b>springbetonte Endnote</b>	Interieur	-	-	-	-
	Trab	-	-	-	-
	Galopp	5,0	10,0	-	15,0
	Schritt	-	-	-	-
	Rittigkeit	5,0	-	10,0	15,0
	Springanlage	25,0	45,0	-	70,0
	<b>Summe</b>	<b>35,0</b>	<b>55,0</b>	<b>10,0</b>	<b>100,0</b>

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von mindestens 6,0 erreicht wurde.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute mindestens in 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet wurde. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 2/3 (66,67%) der oben genannten Merkmale bewertet wurden, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus dem Training übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt als solche zu kennzeichnen. Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und den Zuchtverband mitzuteilen.

*(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse*

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Gesamtnote, die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

*(1.9) Wiederholung einer Prüfung*

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Trainingsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

### 11.3.2.2 Feldprüfung

#### (2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

#### (2.2) Orte

Vom Zuchtverband ausgewählte Prüfungsorte.

#### (2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

#### (2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Fremdreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
  - Trab
  - Galopp
  - Schritt
2. Rittigkeit
3. Springanlage
  - Freispringen

#### (2.5) Beurteilungsrichtlinien:

Die Bewertung der Merkmale erfolgt gemäß B.14 der Satzung.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

#### (2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet.

	<b>Merkmal</b>	<b>Sachverständige</b>	<b>Fremdreiter</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Gesamtnote</b>	Grundgangarten	35,0		35,0
	Rittigkeit		30,0	30,0
	Springanlage	35,0		35,0
	<b>Summe</b>	<b>70,0</b>	<b>30,0</b>	<b>100,0</b>
<b>dressurbetonte Endnote</b>	Grundgangarten	75,0		75,0
	Rittigkeit		25,0	25,0
	Springanlage			
	<b>Summe</b>	<b>75,0</b>	<b>25,0</b>	<b>100,0</b>
<b>springbetonte Endnote</b>	Grundgangarten(Galopp)	15,0		15,0
	Rittigkeit		15,0	15,0
	Springanlage	70,0		70,0
	<b>Summe</b>	<b>85,0</b>	<b>15,0</b>	<b>100,0</b>

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Endergebnis (gewichtete Endnote) von mindestens 6,0 erreicht wurde.

#### (2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Gesamtnote, die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

#### (2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. Es gilt das bessere Ergebnis.

### **11.3.2.3 Turniersportprüfung**

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station und im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Als Eigenleistung für das Deutsche Sportpferd werden folgende Turniersportergebnisse (nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung) berücksichtigt:

- 3 Siege in Dressur- oder Springprüfungen der Klasse L oder
- 3 Platzierungen in Dressur- oder Springprüfungen der Kl. M oder S oder
- 3 Siege in Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. A oder
- 1 Sieg in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. L oder
- 1 Platzierung in einer Vielseitigkeitsprüfung der Kl. M oder S oder
- eine Teilnahme beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes oder
- die Qualifikation zum Bundeschampionat des Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder
- Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Fahrpferdes oder
- eine Teilnahme bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitspferde oder
- eine Teilnahme bei der WM der Einspanner

Stuten der Rassen Englisches Vollblut und Arabisches Vollblut gelten als leistungsgeprüft, wenn sie

- in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 55 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 60 kg erreicht haben oder
- in Flachrennen ein GAG von mindestens 50 kg bzw. in Hindernisrennen ein GAG von mindestens 55 kg bei mindestens 20 Starts in mindestens drei Rennzeiten erreicht haben.

## **12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung**

Die Identitäts- und Abstammungssicherung erfolgt nach den grundlegenden Bestimmungen unter B.11 der Satzung.

Für jedes eingetragene bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B 11.1 der Satzung anordnen.

Eine routinemäßige Überprüfung der Abstammung ist bei allen registrierten Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung ins Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen.

Bei zugelassenen Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist für Spendertiere von Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

## **13. Einsatz von Reproduktionstechniken**

### **13.1 Künstliche Besamung**

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die gemäß B.14 der Satzung und gemäß 11.1 dieses Zuchtprogramms mit entsprechender Mindestgesamtnote gekört wurden und im Zuchtbuch eingetragen sind.

### **13.2 Embryotransfer**

Spenderstuten dürfen für einen Embryotransfer nur genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I des Zuchtbuches eingetragen sind.

### **13.3 Klonen**

Die Technik des Klonens ist im Rahmen des Zuchtprogramms nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht ins Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

## **14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte und Besonderheiten**

Hengste sind nur im Hengstbuch I bzw. II und Stuten nur im Stutbuch I bzw. II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 1 aufweisen.

Ab dem Zuchtjahr 2019 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder II eingetragen sind oder eingetragen werden, auf das Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht. Der Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests in der Tierzuchtbescheinigung und in der Datenbank dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website [www.bayerns-pferde.de](http://www.bayerns-pferde.de) veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung der Hengste.

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in der Tierzuchtbescheinigung anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen).

## **15. Zuchtwertschätzung**

Zuchtwertschätzungen erfolgen nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten.

Zuständig für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen sind die Zuchtverbände oder die von ihnen jeweils beauftragten Stellen oder – soweit tierzuchtrechtlich bestimmt, die zuständige Behörde. Die Zuchtverbände beauftragen die FN mit der FN-Zuchtwertschätzung. Diese wiederum wird im Auftrag der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durch das Rechenzentrum VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.) in Verden durchgeführt.

### **FN-Zuchtwertschätzung**

Jährlich wird die Zuchtwertschätzung für Dressur- und Springveranlagung von deutschen Reitpferden durchgeführt. Die Datengrundlage des Zuchtwertschätzmodells sind die Leistungsdaten und die Abstammungsdaten.

Zu den Leistungsdaten der Zuchtwertschätzung Turniersport gehören die Ergebnisse aus dem Turniersport. Berücksichtigt werden alle mit TORIS erfassten Dressur- und Springprüfungen bis zur Klasse S seit dem 1. Januar 1995.

Für die Zuchtwertschätzung Jungpferdeprüfungen fließen die Ergebnisse, die junge Pferde in Dressur- und/oder Springpferdeprüfungen erzielen, über die Wertnote in die Zuchtwertschätzung ein. Hinzu kommen Informationen aus den Zuchtprüfungen (Zuchtstutenprüfungen, Hengstleistungsprüfungen, Veranlagungsprüfungen und aus den Sportprüfungen für Hengste).

Zu den jeweiligen Leistungsdaten kommen noch die Abstammungsdaten aus mindestens zwei Generationen hinzu, die für eine verwandtschaftliche Verknüpfung herangezogen werden.

Die FN-Zuchtwertschätzung basiert auf einem BLUP–Mehrmerkmals–Wiederholbarkeits-Tiermodell (Best-Linear Unbiased Prediction). Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Prüfung und für die Merkmale des Turniersports und der Aufbauprüfungen die Faktoren Alter x Geschlecht und Leistungsklasse des Reiters innerhalb Jahr. Falls ein Reiter mindestens 50 Starts mit mindestens 5 Pferden innerhalb eines Jahres aufweist, wird dieser direkt im Modell als eigene Einflussgröße berücksichtigt (für Aufbauprüfungen mindestens 30 Starts mit mindestens 3 Pferden).

Für jedes Pferd werden Zuchtwerte Turniersport Dressur und Springen sowie Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Dressur und Springen geschätzt, es gibt also insgesamt 4 Gesamtzuchtwerte.

Die Zuchtwerte Turniersport Springen und Dressur basieren jeweils auf den Daten des Turniersports, also der Rang in der Springprüfung und in der Dressurprüfung.

Bei den Zuchtwerten der Jungpferdeprüfungen werden jeweils zwei Teilzuchtwerte ausgewiesen. Die Springmerkmale Wertnote in der Springpferdeprüfung sowie die Beurteilung des Frei- und Parcourspringens bei den Zuchtprüfungen werden zu den Teilzuchtwerten „Springen“ zusammengefasst. Gleiches gilt für die Dressurmerkmale: die Wertnote aus der Dressurpferdeprüfung, die Beurteilung der Gangarten und der Rittigkeit aus den Zuchtprüfungen ergeben jeweils die Dressur-Teilzuchtwerte Aufbauprüfung und Zuchtprüfungen.

Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte Jungpferdeprüfungen Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent auf-

weist und die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert. Die Zuchtwerte Turniersport Springen beziehungsweise Dressur werden veröffentlicht, wenn eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert und die Hengste einen veröffentlichten Zuchtwert Jungpferdeprüfung haben.

Seit 2019 wird darüber hinaus eine Zuchtwertschätzung basierend auf den nationalen und internationalen Turniersportdaten durchgeführt. Das Merkmal ist die jeweils höchste erreichte Klasse (HEK) in den Disziplinen Dressur und Springen. Bei der Zuchtwertschätzung wird das BLUP-Mehrmerkmals-Tiermodell genutzt. Das Schätzverfahren berücksichtigt für alle Merkmale die Faktoren Geschlecht, Alter zum Zeitpunkt des letzten Starts und das Jahr, in dem erstmals der HEK-Wert erreicht wurde. Für jedes Pferd werden Zuchtwerte HEK Dressur und Springen geschätzt. Die Zuchtwerte für Hengste werden nur dann veröffentlicht, wenn die geschätzten Zuchtwerte HEK Springen beziehungsweise Dressur eine Sicherheit von mindestens 70 Prozent aufweist, die Schätzung auf mindestens fünf Nachkommen mit Eigenleistungen basiert, der Zuchtwert Turniersport veröffentlicht ist und ein Nachkomme mindestens sieben Jahre alt ist.

## 16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit) Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden / Aller Telefon: +49 4231955 - 152 E-Mail: <a href="mailto:info@vit.de">info@vit.de</a> Homepage: <a href="http://www.vit.de">www.vit.de</a>	Bereitstellung der EDV-Plattform für die Zuchtbuchführung
Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) - Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht Bereich Zucht Freiherr - von - Langen - Str. 13, 48231 Warendorf Telefon: +49 2581 6362-0 E-Mail: <a href="mailto:fn@fn-dokr.de">fn@fn-dokr.de</a> Homepage: <a href="http://www.pferd-aktuell.de">www.pferd-aktuell.de</a>	Zuchtwertschätzung Datenzentrale Koordination Hengstleistungsprüfung

## 17. Weitere Bestimmungen

### 17.1 Vergabe der UELN (Internationale Lebensnummer Pferd - Unique Equine Lifenumber)

Die UELN wird für alle beim Verband registrierten Pferde in einer der folgenden Formen vergeben:

- **27648181 12345 19** oder
- **DE 48181 12345 19**

Die Stellen sind wie folgt codiert:

- Stelle 1-3 276 oder DE gefolgt von einem Leerzeichen = Ländercode Deutschland
- Stelle 4 4 = Pferd wurde ab dem Jahr 2000 geboren
- Stelle 5-6 81 = Zuchtverbandsschlüssel für den Verband
- Stelle 8-13 81 12345 = laufende Registriernummer des Verbandes, die sich aus der Deckscheinnummer entwickelt
- Stelle 14-15 19 = letzten beiden Stellen des Geburtsjahres 2019

### 17.2 Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss während der gesamten Lebensdauer des Pferdes beibehalten werden.

Ein neuer Name kann unter der Voraussetzung eingetragen werden, dass der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Pferdes sowohl bei Veröffentlichungen als auch auf der Tierzuchtbescheinigung und dem Equidenpass stets nach dem neuen Namen in Klammern angegeben wird.

Namen, die mit einem Zuchtstättennamen verbunden sind, dürfen grundsätzlich nicht geändert werden. Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen bereits verbunden, so dürfen grundsätzlich keine Veränderungen an dieser Kombination vorgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für Fohlen erfolgt keine Eintragung des Namens.

### 17.3 Kennzeichnung mittels Brandzeichen

Die Kennzeichnung mittels Brandzeichen, dem sogenannten Zuchtbrand, ist fakultativ. Wird die Kennzeichnung mittels Zuchtbrand vorgenommen, erfolgt sie gemäß B.10.2 und B.10.2.2 der Satzung. Das Brennen von Fohlen erfolgt nur in den Mitglied- und Vertragsstaaten, wo dies zulässig ist.

Den Zuchtbrand erhalten nur Fohlen, für die ein Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt wird.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Oberschenkel gegeben. Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig eine zweistellige Nummer gebrannt. Die Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stelligen UELN (Lebensnummer) zusammen.

Das vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. vergebene Brandzeichen kann der Anlage 3 entnommen werden.

### 17.4 Kennzeichnung mittels Transponder

Die Kennzeichnung aller Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung. Die Kennzeichnung mittels Transponder kann durch die Kennzeichnungsbeauftragten des Verbandes oder durch einen zugelassenen und registrierten Tierarzt erfolgen.

### 17.5 Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten

#### 17.5.1 Bestimmungen zur Namensvergabe

Der Zuchtname eines jeden gekörten Hengstes muss über den Zuchtverband von der FN-Bereich Zucht zugelassen werden. **Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthalter und der FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.** Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser von der FN - Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Der Zuchtverband beantragt die Hengstnamen schriftlich, wobei mindestens die UELN des Hengstes sowie Namen und UELN von Vater und Mutter angegeben sein müssen. Ein einmal vergebener Zuchtname kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchtpferd geführt wird, muss unter seiner UELN stets der gesamte, in der FN-Hengstdatei registrierte, Name verwendet werden. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd einen anderen Namen führt.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte Dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung der FN - Bereich Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchtpferd in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. im Jahrbuch Zucht, im Pedigree seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal vergeben wurde. Im Einzelfall kann ein phonetisch gleichklingender Name bei unterschiedlicher Schreibweise genehmigt werden, sofern die Zustimmung des Zuchtverbandes vorliegt, der den phonetisch gleichklingenden Namen zuerst registriert hat.

Zusatzbuchstaben und Präfixe, d.h. Namenszusätze **vor** dem Hengstnamen sind nicht erlaubt.

Suffixe, d.h. Namenszusätze **nach** dem Hengstnamen werden zugelassen, sind aber nicht züchter- oder zuchtstättenbezogen geschützt. Suffixe und Zusatzbuchstaben mit Bezug auf den Hengsthalter/die Zuchtstätte/den Zuchtverband **hinter** dem Hengstnamen sind, wenn vom Zuchtverband akzeptiert, nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann. Diese genehmigten Namenszusätze und Zusatzbuchstaben sind Bestandteil des Hengstnamens und sind von allen Zuchtverbänden bei Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch zu übernehmen, auch wenn der Hengst zwischenzeitlich den Besitzer gewechselt hat.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Sperrungen für Namen von Hengsten werden aufgehoben, wenn die Hengste aus dem Deckeinsatz ausgeschieden sind und seit 15 Jahren keine Nachkommen-Jahresgewinnsumme mehr haben. Erfolgt innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung keine Eintragung des Hengstes in das Zuchtbuch eines Zuchtverbandes, so wird der reservierte Name wieder freigegeben.

Ein einmal vergebener Zuchname für einen Hengst kann nur dann geändert werden, wenn der erstkörende bzw. ersteintragende Zuchtverband der Namensänderung zustimmt und der Hengst noch nicht im Deckeinsatz war.

Der Zuchtverband hat die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind der FN - Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

### **17.5.2 Ausnahmeregelungen**

- Namen von Hengsten der Rassen Englisches Vollblut, Traber, Arabisches Vollblut, Araber, Anglo-Araber und Shagya-Araber werden grundsätzlich beibehalten.
- Hengste, die bereits im Zuchtbuch eines Ursprungszuchtverbandes, der nicht bei der FN Mitglied ist, geführt werden, können ihren Hengstnamen beibehalten, wenn die entsprechende Ländercodierung der UELN dem Namen zugefügt wird.
- Hengste, die bei einem FN-Mitgliedszuchtverband registriert wurden, bereits im Ausland gedeckt haben und in einem Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind, aber nicht im Zuchtbuch des Ursprungszuchtverbandes geführt werden, können ihren im Ausland erworbenen Namen beibehalten. Sie erhalten aber zusätzlich zu dem bestehenden Namen die entsprechende Ländercodierung der UELN des ausländischen Zuchtverbands.
- Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit der entsprechenden römischen Zusatzzahl verwendet werden.
- Hengste, die bei der Eintragung in die FN-Hengstdatei bereits Erfolge in Prüfungen der Klasse S erzielt haben, können ihren Sportnamen in der Zucht weiterführen, auch wenn dieser bereits vergeben ist.

### 17.6 Veterinärstandards bei Körungen für deutsche Reitpferdezuchten, Selektionskriterien, Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission sowie Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte

<b>Protokoll über die klinische Untersuchung eines Hengstes</b>			
interne ID-Nr.			
1.	Eigentümer		
2.	Name des Pferdes	geb.	
3.	Lebensnummer	Chipnummer	
Abzeichen verglichen <input type="checkbox"/>			
4.	Farbe	Vater	Muttervater
5.	Frühere Erkrankungen/Operationen	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Eigentümer-Erklärung liegt vor
Medikationen in den letzten 6 Wochen			
6.	Impfschutz, eingetragen im Pferdepass	<input type="checkbox"/> Influenza	<input type="checkbox"/> Herpes <input type="checkbox"/> Tetanus <input type="checkbox"/> Sonstige:
7.	Zeuge der Untersuchung		
<b>Untersuchung</b>			
8.	Pflege und Ernährungszustand	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
9.	Haut und Narben (z.B: OP-Narben, Nabelbruch etc.)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
10.	Kopf-, Hals-, Rumpfbereich, Rücken adpektorisch und palpatorisch	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
11.	Schneidezähne	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
	Überbiß (weniger als 50% in Reibung (bei physiologischer Kopfhaltung)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
12.	Augen (abgedunkelter Raum)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
13.	Hoden <u>Konsistenz</u> rechts	<input type="checkbox"/> prall-elastisch	<input type="checkbox"/> weich
	links	<input type="checkbox"/> prall-elastisch	<input type="checkbox"/> weich
	<u>Größe</u> rechts	<input type="checkbox"/> gänseei	<input type="checkbox"/> entenei <input type="checkbox"/> hühnerlei <input type="checkbox"/> kleiner als hühnerlei
	links	<input type="checkbox"/> gänseei	<input type="checkbox"/> entenei <input type="checkbox"/> hühnerlei <input type="checkbox"/> kleiner als hühnerlei
Besonderheiten			
14.	Präputium, Hodensack	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
15.	Kreislauf- und Atmungsapparat in Ruhe (inkl. Auskultation)	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
16.	spontaner Husten	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> vorhanden

Lebensnummer des Pferdes			
17.	Adspektion und Palpation der Gliedmaßen	VL  HL	VR  HR
18.	Stellung, Huf, Hufform	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
19.	Beschlag	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> vorne <input type="checkbox"/> hinten
Besonderheiten			
20.	Beurteilung im Schritt und Trab an der Hand auf der Geraden auf festem Boden	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20a.	Traben auf dem Zirkel auf weichen und festem Boden auf beiden Händen	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20b.	Rückwärtsrichten	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
20c.	enge Wendungen	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
21.	Neurologische Störungen: Hinweise auf Ataxie, Zuckfuß, Rammigkeit/Shivering	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
22.	Untersuchung unter Belastung bis zum Eintritt intensiver Atmung	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
23.	Atemgeräusch, während und nach Belastung	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> inspiratorisch <input type="checkbox"/> expiratorisch
23a.	Laryngoskopie unter Sedation (zwingend bei vorhandenem Atemgeräusch) Kehlkopf (Bewegung der Stellknorpel)	<input type="checkbox"/> synchron mit vollständiger Abduktion der Stellknorpel <input type="checkbox"/> asynchron mit <i>vollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel <input type="checkbox"/> asynchron mit <i>unvollständiger</i> Abduktion der Stellknorpel	
2. Laryngoskopie am _____		sonstige Befunde: Befunde:	
24.	Auskultation von Herz und Lunge nach Belastung	<input type="checkbox"/> o.b.B.	Bsh:
25.	Blutentnahme für EVA-Untersuchung	<input type="checkbox"/> am _____	
26. weitere Untersuchungen			
Nachuntersuchung erforderlich		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, wegen
_____	_____	_____	
Untersuchungsdatum	Name des Tierarztes (Druckbuchstaben)	Unterschrift, Stempel des Tierarztes	

## **Merkblatt für den Tierarzt Erstellung von Röntgenaufnahmen für die Erstkörung**

Ausschließlich digitale Röntgenaufnahmen sind als CD in der jeweiligen Vertragsklinik des betreffenden Zuchtverbandes einzureichen. Als derzeitiger Standard gilt DICOM 3.0. Eine gute Aufnahmequalität der Röntgenbilder ist Voraussetzung für eine einwandfreie tierärztliche Interpretation. Erwartet wird der Standard, wie er in dem derzeit gültigen Röntgenleitfaden gefordert wird. Sind Röntgenbefunde erkennbar, die einer genauen Abklärung durch Zusatzaufnahmen bedürfen, sind diese zu stellen.

Bei Junghengstkörungen besitzen Röntgenaufnahmen, die ab dem (3 Monate alt (1.Tag der Körung)) gemacht wurden, Gültigkeit. Bei Körungen älterer Hengste, besitzen Röntgenaufnahmen, die ab dem 27. Monat nach der Geburt gemacht wurden, Gültigkeit.

Alle **18** Röntgenaufnahmen müssen dokumentationsicher und unverwechselbar bei der Herstellung beschriftet werden. Die Zuordnung zu einem Pferd muss zweifelsfrei möglich sein. Alle Aufnahmen sind entsprechend zu kennzeichnen:

Besitzer des Pferdes oder Auftraggeber  
Name bzw. Abstammung des Pferdes  
Lebensnummer, Alter, Geschlecht  
Aufnahmedatum  
Hersteller der Röntgenaufnahmen

Die folgenden Röntgenaufnahmen sind gemäß Röntgen-Leitfaden (2018) sowie mit einbelichteten Seitenzeichen am sedierten Pferd ohne Hufeisen zu erstellen:

Vordergliedmaße (jeweils beidseitig)

- Huf 90°
- Zehe 90°
- Huf 0° nach Oxspring (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)

Hintergliedmaße (jeweils beidseitig)

- Zehe 90°
- Sprunggelenk 0°
- Sprunggelenk ca. 45°
- Sprunggelenk ca. 135°
- Knie ca. 90°
- Knie 180°

**Der Abgabetermin der Röntgenbilder und der schriftlichen Befundung werden von dem betreffenden Zuchtverband festgelegt.**

*Nach diesem Termin eingereichte Aufnahmen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden, womit der Hengst von der Körung ausgeschlossen ist!*

Die Röntgenkommission behält sich vor, zur besseren Interpretation zusätzliche Aufnahmen anzufordern. Qualitativ und technisch fehlerhafte Röntgenaufnahmen müssen in jedem Fall wiederholt werden. Sollten die Aufnahmen nicht den Mindestanforderungen an Technik und Qualität entsprechen, kann ein Hengst keine Zulassungsempfehlung zur Körperveranstaltung erhalten.

Um die Aussteller der Hengste, den Veranstalter und die Tierärzte vor Haftungsansprüchen zu schützen, ist die Röntgenkommission für die Beurteilung der Röntgenbilder auf eine gute Qualität angewiesen.

**Eigentümer- Erklärung**

Kat.-Nr. (Vorauswahl) des Hengstes: \_\_\_\_\_

Lebensnummer: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_

Farbe, Abzeichen: \_\_\_\_\_

Abstammung

Vater: \_\_\_\_\_ Muttervater: \_\_\_\_\_

Besitzer: \_\_\_\_\_

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass das Pferd keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimitteleinwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit Geburt durchgeführt:

Arthroskopie / Chip-OP     nein     ja, wenn ja bitte Angabe der operierten Gelenke und Röntgenbilder vor OP beilegen

Nabelkorrektur             nein     ja

Kolik - OP                  nein     ja

Schweif-Korrektur         nein     ja

Kopper – OP               nein     ja

Kehlkopfpfeifer-OP /  
Ton-OP                     nein     ja

Korrektur von Bockhuf/  
Sehnenstelzfuß / sonstige  
Fehlstellungen             nein     ja

Sonstige Eingriffe: \_\_\_\_\_

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung/Auktion verweigert worden.

nein     ja

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Hengstbesitzer/Verantwortlicher

## Erklärung über verabreichte Medikamente

**Bitte geben Sie diese Erklärung am Tag der Anlieferung dem zuständigen Tierarzt**

**Daten zum Pferd:**

Kat-Nr.: \_\_\_\_\_

Abstammung: \_\_\_\_\_

LN: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_

Eigentümer: \_\_\_\_\_

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt mittels Blutprobe gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR). Es wird auf die von der FN empfohlenen Karenzzeiten hingewiesen.

Verabreichung von Medikationen im Zeitraum zwischen der klinischen Untersuchung und der Anlieferung zur Körung/Vorauswahl müssen **im Vorfeld mit dem jeweiligen Körtierarzt** abgestimmt und in der u.a. Tabelle aufgeführt sein.

Hiermit erklären wir verbindlich, dass dem oben genannten Pferd seit der klinischen Untersuchung **in Absprache mit dem jeweiligen Körtierarzt** ausschließlich folgende Medikamente/Substanzen verabreicht wurden:

Datum	Wirkstoff	Art der Verabreichung	Grund / Diagnose	Unterschrift Tierarzt (Stempel) / verantwortliche Person

Dem Hengst wurden in der angegebenen Zeit keine Medikamente verabreicht.

Unterschrift des Eigentümers/Bevollmächtigter: \_\_\_\_\_

## Veterinärmedizinische Selektionskriterien

Ein Hengst ist **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden röntgenologischen Befunde aufweist:

- im Kniegelenk einen OCD-Befund und/oder eine Einkerbung oder
- in beiden Sprunggelenken einen OCD-Befund oder
- in mehr als 3 Gelenken isolierte Verschattungen („Chips“) oder
- einen mittel- bis hochgradigen Spat-Befund oder
- zystoide Defekte

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn dieser einen der nachfolgenden Befunde aufweist:

- eine Kehlkopflähmung (Grad 3 und höher nach Ohnesorge) oder
- ein offensichtliches Anzeichen (ab Grad 2 von 5) einer Ataxie oder
- eine Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung) oder
- eindeutige klinische Anzeichen von Sommerexzem oder
- einen Bockhuf oder
- Überbiss oder Unterbiss (Reibungsfläche unter 50 Prozent) oder
- Hodenmangel

Ein Hengst ist auch dann **nicht körfähig**, wenn eine der folgenden Operationen aufgrund des entsprechenden Befundes durchgeführt worden ist:

- Koppen oder
- Schiefschweif oder
- Kehlkopfpeifen oder
- Sehnenstelzfuß/Bockhuf oder
- Neurektomie oder
- Equine rezidivierende Uveitis (periodische Augenentzündung)
- Hodenhochstand

### Anmerkungen:

*Ein gänseeigroßer Hoden ist der Idealzustand bei Reitpferdehengsten. Ein hühnereigroßer Hoden ist bedenklich. Bei Reitpferdehengsten mit hühnereigroßen Hoden kann jedoch nach der Gesundheitsuntersuchung und vor der Körung die Spermaqualität gemäß der Gewächtschaftsbestimmungen nachgewiesen werden.*

## Zusammensetzung der veterinärmedizinischen Kommission

- mindestens 2 Fachtierärzte für Pferde

## **Berufung einer Schiedskommission der Tierärzte**

### **Schiedskommission der Tierärzte**

1. Sobald bei der Zulassung von Hengsten zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht fragliche bzw. strittige Befunde auftreten, wird eine Schiedskommission vorrangig bei der Bewertung der radiologischen Befunde tätig. Für klinische oder andrologische Fragestellungen steht es den Verbänden frei, Spezialisten für das entsprechende Gebiet zu beauftragen.
2. Der Verband wird in diesem Fall grundsätzlich drei Mitglieder dieser Kommission beauftragen, die nicht zum betroffenen Zuchtverband gehören.
3. Die Berufung erfolgt alle vier Jahre durch den Beirat Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) – die Vorschläge kommen aus dem Arbeitskreis der Verbandstierärzte. Derzeit sind folgende Tierärzte in die Schiedskommission berufen:  
Dr. V. Baltus, Dr. H. Steinmann, Dr. W. Jahn, Dr. M. Köhler, Dr. A. Merz
4. Für die Zulassung zur Körung aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Entscheidung dieser berufenen Schiedskommission bindend.
5. Im Streitfall bezüglich radiologischer Beurteilungen im Falle einer Reklamation nach Verkauf besteht ebenfalls für die Verbände die Möglichkeit, die Schiedskommission anzurufen.
6. Das Honorar für die Mitglieder der Schiedskommission beträgt für die Betrachtung und Beurteilung der Röntgenbilder 100 € netto pro Gutachter. Bei Bestätigung der Befundung durch die Schiedskommission muss der Eigentümer des Hengstes die Kosten der Schiedskommission übernehmen, bei Änderung der Befundung durch die Schiedskommission muss der betroffene Zuchtverband die Kosten der Schiedskommission tragen.

### 17.7 Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Vererbungsleistung nach erfolgreich absolviertes 14-tägiger Veranlagungsprüfung

Ein Hengst muss die 14-tägige Veranlagungsprüfung erfolgreich absolviert haben und 10 Punkte gemäß nachfolgender Tabelle erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

#### Vererbungsleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Gemäß ZVO ein gekörter Sohn bei einem FN-Mitgliedzuchtverband	2	
Tochter Staatsprämienanwärterin oder gemäß ZVO eine Eintragungsnote von 7,5 und höher oder gemäß ZVO die Stutenleistungsprüfung mit 7,5 und höher	1	
Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse M	2,5	
Tochter / Sohn mit Teilnahme im Finale beim Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes, Deutschen Dressurpferdes, Deutschen Springpferdes oder Deutschen Vielseitigkeitspferdes oder bei der Weltmeisterschaft der Jungen Dressur- oder Springpferde oder eine Finalplatzierung im ersten Drittel der Weltmeisterschaft der Jungen Vielseitigkeitspferde	2,5	
Einen veröffentlichten Zuchtwert Turniersport oder Jungpferdeprüfungen der FN-Zuchtwertschätzung von mindestens 130 Punkten	10	

### 17.8 Ausnahmeregelung zur Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I

Über die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I, welche die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Mindestbestimmungen nicht vollständig erfüllen, entscheidet das Schiedsgremium der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände, basierend auf den nachzuweisenden Informationen überdurchschnittlicher Eigen- und Verwandtenleistungen des betreffenden Hengstes. Wird eine Ausnahmeregelung beantragt, muss der Zuchtverband einen Antrag mit Begründung bei der FN-Geschäftsstelle einreichen.

Ein positiv begründetes Votum des Schiedsgremiums kann von den FN-Mitgliedszuchtverbänden angenommen werden. Die Eintragung in das Hengstbuch I obliegt der individuellen Entscheidung der einzelnen Zuchtverbände. Dagegen muss das negativ begründete Votum des Schiedsgremiums von den FN-Mitgliedszuchtverbänden angenommen werden.

Das Schiedsgremium der Reitpferde betreuenden Zuchtverbände besteht aus den Zuchtleitern/innen des Westfälischen Pferdestammbuches, des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes, des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes, des Hannoveraner Verbandes und einem/einer Zuchtleiter/in der Süddeutschen Pferdezüchterverbände sowie dem/der Zuchtleiter/in des antragsstellenden FN-Mitgliedszuchtverbandes.

**17.9 Anerkennung ausländischer Hengstleistungsprüfungen gemäß dieser Rahmenstimmungen**

		<b>14- tägige VA</b>	<b>Sport- prüfungen</b>	<b>50- tägige HLP</b>	<b>Bundes- championats- erfolge (5-/6-jährig)</b>
<b>Dänemark (DWB)</b>	14-Tage-Test	<b>x *</b>			
	35-Tage-Test			<b>x</b>	
	Jungpferde-Championat				<b>x</b>
<b>Belgien (BWP)</b>	3-Tage-Prüfung	<b>x</b>			
	Sportprüfung (2 x)		<b>x</b>		
	Jungpferde-Championat				<b>x</b>
<b>Schweden (SWB)</b>	6-Tage-Prüfung	<b>x</b>			
	Jungpferde-Championat				<b>x</b>
<b>Niederlande (KWPN)</b>	35-/50-Tage HLP			<b>x</b>	
	Jungpferdechampionat / Pavo-Cup				<b>x</b>
<b>Frankreich (SF)</b>	10-Tage-Test	<b>x</b>			
	Sportprüfungen (4- bis 7-j.)		<b>x</b>		
	Jungpferde-Championat				<b>x</b>
<b>Polen</b>	100-Tage-Prüfung			<b>x</b>	
<b>Österreich</b>	14-TageVA	<b>x</b>			
	Sportprüfung (2 x)				
	50-Tage-HLP			<b>x</b>	
	Jungpferde-Championat				<b>x</b>
<b>USA</b>	Sattelkörung	<b>x</b>			
	Sportprüfung (2 x)		<b>x *</b>		

\* Ergebnisse werden mit dem deutschen Ergebnissystem erfasst und errechnet

**Anlage 1 - Liste der gesundheitsbeeinträchtigten Merkmale**

<b>Erbfehler bzw. -defekte (evtl. Letalfaktoren)</b>	<b>Untersuchung/ Aufnahme durch.....</b>	<b>Max. tolerierter Grad der Ausbildung</b>	<b>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</b>	<b>Monitoring bei erfassten Pferden</b>
Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFFS)	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens (keine Überlebensfähigkeit homozygoter Träger)	Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website des jeweiligen Zuchtverbandes veröffentlicht.

<b>Gesundheitsmerkmale</b>	<b>Untersuchung/ Aufnahme durch</b>	<b>Max. tolerierter Grad der Ausbildung</b>	<b>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengste – Zuchtbuchabteilungen</b>	<b>Monitoring bei erfassten Pferden</b>
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähne, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen..	Hengste: keine Körzulassung Eintragung ins Hengstbuch II Stuten: Eintragung ins Stutbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung Eintragung ins Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Hemiplegialaryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung ins Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

**Anlage 2 - Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten**

Die HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) sind auf deren Homepage unter folgendem Link zu finden:

[www.hengstleistungspruefung.de/homepage](http://www.hengstleistungspruefung.de/homepage)

### Anlage 3- Brandzeichen beim Deutschen Sportpferd



Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. und Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.



Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.



Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.



Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Und die Brandzeichen der Haupt- und Landgestüte



Haupt- und Landgestüt Schwaiganger



Haupt- und Landgestüt Marbach



Haupt- und Landgestüt Neustadt/Dosse



Hauptgestüt Graditz

#### **Anlage 4 - Körordnung für die Rasse „Deutsches Sportpferd“ (DSP)**

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Pferdezuchtverbände (AGS) zusammengeschlossenen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen

- Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e. V.
- Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e. V.
- Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V.
- Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.

führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam und gleichberechtigt das Ursprungszuchtbuch für die Rasse Deutsches Sportpferd (DSP).

Die o.g. Züchtervereinigungen (nachfolgend Mitgliedsverband genannt) veranstalten Hengstkörungen in ihrem jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereich und geografischen Gebiet und darüber hinaus auf zentralen Plätzen gemeinsame Hengstkörungen für die Rasse „Deutsches Sportpferd“. Die hierfür gemeinsam aufgestellten und vereinbarten Grundsätze sowie Regeln sind Gegenstand dieser Körordnung. Diese Körordnung (DSP) ist Bestandteil des jeweiligen Zuchtprogramms und ggf. der Satzung eines jeden Mitgliedsverbandes.

#### **Allgemeines**

Die Körung ist die erste Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I der Rasse „Deutsches Sportpferd“ eines der o.g. Zuchtverbände, die zunächst als vorläufige Eintragung erfolgen kann. Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I erfolgt nach Absolvierung der vorgeschriebenen altersgemäßen Eigenleistungsprüfungen. Zum Zeitpunkt der Eintragung eines Hengstes muss der Besitzer ordentliches Mitglied in der Züchtervereinigung der AGS sein, bei der die Eintragung erfolgen soll. Die Eintragung eines Hengstes in das Hengstbuch I aufgrund einer positiven Köreentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung des jeweiligen Zuchtverbandes.

Verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung einer gemeinsamen süddeutschen Körung ist die jeweils ortsansässige, tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung.

Nach einer gemeinsamen Körveranstaltung werden die Kör- und Prämierungsergebnisse der Hengste, die durch Unterschrift der anwesenden Mitglieder der Körkommission bestätigt wurden, von den übrigen Verbänden übernommen. Bei verbandsinternen Körungen (Sammelveranstaltungen oder Hoffertmine, im jeweiligen Verbandsgebiet) informiert der jeweilige Zuchtverband die anderen Zuchtverbände mittels der Übersendung einer ausführlichen Ergebnisliste mit allen zuchtrelevanten Angaben (Name, UELN, Vater und Muttervater) und den Einzelnoten der bewerteten Merkmale. Die Körurteile werden von den übrigen Mitgliedsverbänden übernommen, außer es können berechtigte Einwände vorgebracht werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheiden die übrigen Zuchtleiter mit 3/4 Mehrheit. Bei Ablehnung wird der betreffende Hengst nicht im gemeinsamen Hengstverteilungsplan der AGS veröffentlicht.

#### **Anmeldung / Zulassungsvoraussetzungen**

Die Anmeldung zur Körung erfolgt gemäß der Ausschreibung bzw. auf Antrag bei Hof- und Einzelterminen. Zur Anmeldung müssen die vollständigen Daten der Zuchtbescheinigung sowie die vollständige Anschrift des Besitzers vorliegen. Zugelassen zur Körung sind frühestens Hengste im dritten Lebensjahr, mögliche Altersbegrenzungen auf gemeinsamen Körveranstaltungen sind in der Ausschreibung zu regeln. Die Hengste müssen die abstammungsgemäßen Voraussetzungen zur Hengstbuch I-Eintragung (vier vollständige Vorfahrgenerationen, Vater Hengstbuch I, Mutter Stutbuch I) erfüllen und auf zentralen Terminen durch die von den jeweiligen Verbänden berufenen Kommissionen vorbeachtet und ausgewählt wurden.

Bei gemeinsamen Körveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Körung ausschließlich durch den Mitgliedsverband und muss bis Nennungsschluss gemäß Ausschreibung vorliegen. Bei verbandsinternen Veranstaltungen sind die Hengste gemäß der Ausschreibung des jeweiligen Zuchtverbandes direkt an diesen zu melden und sie können dann von diesem zur Körung zugelassen werden. Termin und Ort der Veranstaltung sowie die zur Körveranstaltung angemeldeten Köranwärter werden den Mitgliedsverbänden zwei Wochen vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

Von allen zur Körung angenommenen Hengsten muss zu dem in der Ausschreibung genannten Termin eine positive Abstammungsüberprüfung auf Vater und Mutter vorliegen. Wesentliche Voraussetzung für die Zulassung zur Körung und für die Körung selbst ist, dass der Hengst keine gesundheitlichen Mängel aufweist, welche die Zuchttauglichkeit und den Wert beeinträchtigen. Die dazu erforderlichen tierärztlichen Untersuchungen einschließlich Röntgenaufnahmen sind nach vorgegebenem Protokoll entsprechend den Empfehlungen „Veterinärstandards bei Körungen für deutsche Reitpferdezuchten“

(Stand: Dezember 2018) gemäß Ausschreibung der jeweiligen Körperveranstaltung durchzuführen. Diese erfolgt in der Regel durch einen Fachtierarzt für Pferde.

#### Alter der Röntgenbilder

Bei Körperveranstaltungen in Kombination mit einer Hengstauktion dürfen die Röntgenbilder nicht älter als drei Monate bis zum Tag der Anlieferung bei der Körperveranstaltung sein.

Bei verbandsinternen Körperveranstaltungen ohne Vermarktung:

- Bei bereits gekörten Hengsten kann die Vorlage des röntgenologischen Einstufungsprotokolls der Körung bei einem anderen anerkannten Pferdezuchtverband als ausreichend angesehen werden.
- frühestmögliches Alter des Hengstes bei Erstellung der Röntgenbilder beträgt 27 Monate
- maximales Alter der Röntgenbilder bei Erstkörung beträgt 18 Monate

Am Tag der Körung müssen ein aktuelles Gesundheitsattest und der Equidenpass des Hengstes zur Überprüfung der Identität vorgelegt werden. Hengste, bei denen ein eindeutiger Identitätsnachweis nicht erbracht werden kann, sind von der Körperveranstaltung auszuschließen.

#### Zusammensetzung der Kommissionen

Zuständig für die Bewertungen sind von der jeweiligen Züchtervereinigung unter Berücksichtigung des § 4 TierZG berufene Kommissionen, deren Entscheidung auf Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität beruhen muss.

#### **Auswahlkommission / Vorbesichtigung für gemeinsame Körperveranstaltungen**

Die Vorbesichtigung und Auswahl der Hengste erfolgt auf zentralen Terminen der Mitgliedsverbände der AGS. Die Auswahlkommission besteht aus den durch die jeweiligen Verbände satzungsgemäß berufenen Mitgliedern. Zusätzlich kann die AGS einen beratenden Teilnehmer aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertreter der AGS oder den AGS-Geschäftsführer benennen, der an allen Vorauswahlveranstaltungen teilnimmt. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit in der AGS gefasst.

#### **Körkommission auf gemeinsamen Körperveranstaltungen der AGS**

Die Körkommission besteht aus den Zuchtleitern (oder den vom jeweiligen Verband entsandten Stellvertreter) aller Mitgliedsverbände und mit beratender Funktion den von den Mitgliedsverbänden berufenen Vertretern des Turniersports (jeweils ein Vertreter für die Disziplinen Dressur und Springen). Die Zuchtverbände können in begründeten Fällen auf die Entsendung eines Körkommissionsmitglieds verzichten. Körleiter ist der Zuchtleiter der für die Durchführung verantwortlichen Züchtervereinigung.

Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Befangenheit eines Mitglieds nimmt dessen Stellvertreter den Platz für die gesamte Körperveranstaltung ein. Außerdem können ein Vertreter der Hengsthalter sowie der Geschäftsführer der AGS beratend bzw. eine von den AGS-Vorsitzenden (DSP) beauftragte Person an einer Besprechung der Körkommission teilnehmen.

#### **Körkommission auf verbandsinternen Sammelterminen/Hofterminen**

Die Bewertungskommission auf verbandsinternen Sammelterminen/Hofterminen muss gemäß der Satzung/Zuchtbuchordnung aus dem Zuchtleiter bzw. seinem Vertreter und mindestens zwei Rassevertretern des jeweiligen Zuchtverbandes bestehen.

#### Durchführung der Körung

##### **Ausrüstung**

Beim Freilaufen, Freispringen und Longieren bzw. Reiten sind nur an den Vorderbeinen ausschließlich weiße Gamaschen bzw. Bandagen und ggf. Glocken zugelassen.

##### **Medikationskontrollbestimmungen**

Zur Vorauswahl/Körung nicht zugelassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport - ADMR) verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde unabhängig vom Verursacher/Verschuldner. Die Bewertungskommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen anzuordnen.

Wird bei einer Medikationskontrolle ein Verstoß gegen die Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln festgestellt, erfolgt unverzüglich die Einleitung eines Ordnungsverfahrens vor dem Schiedsgremium des zuständigen Zuchtverbandes. Bei Nachweis einer Dopingsubstanz, einer unerlaubten Medikation oder einer verbotenen Methode wird der Beschicker und der entsprechenden Hengst sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. im Nachgang der Veranstaltung zur Verantwortung gezogen.

Die Höhe des Strafmaßes bei einem nachgewiesenen Verstoß beträgt unabhängig von der nachgewiesenen verbotenen Substanz bis zu 5.000,- €. Das entsprechende Körurteil wird zurückgenommen. Eine erneute Vorstellung des Hengstes kann erst nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Der Nachweis einer gemäß Liste I bis III verbotenen Substanz kann auch als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und das Arzneimittelgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Solche Verstöße werden von dem zuständigen bzw. beschickenden Zuchtverband an die zuständige Behörde des Beschickers gemeldet. Verstößt der Betroffene bereits zum wiederholten Male gegen die ADMR, so erhöht sich das Strafmaß deutlich auf bis zu 20.000,-€.

### **Beurteilung**

Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand auf festem Boden sowie im Freilaufen und Freispringen. Je nach Ausschreibung können die Eindrücke unter dem Reiter bzw. an der Longe - nach Weisung der Körkommission - mitberücksichtigt werden.

Beurteilt werden die Selektionsmerkmale gemäß dem Zuchtprogramm für das Deutsche Sportpferd

- Rasse- und Geschlechtstyp
- Qualität des Körperbau
- Korrektheit (Fundament/Gang)
- Schritt
- Trab
- Galopp
- Springanlage
- Gesamteindruck und Entwicklung

Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten gemäß Satzung und Zuchtprogramm, die Gesamtnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus allen Einzelnoten.

Die Mitglieder der Körkommission entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Körkommission.

### **Körentscheidung und Prämierung**

Die Körentscheidung lautet

- „gekört“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,0 (keine Einzelnote unter 5,0)
- bei gemeinsamen Körveranstaltungen: „gekört und prämiert“ bei einer Gesamtnote von mindestens 7,5
- „nicht gekört“ bei einer Gesamtnote unter 7,0 (oder eine Einzelnote unter 5,0)

Die Körentscheidung wird am Tag der Körung mündlich bekannt gegeben. Dem Besitzer/Beschicker wird nach der Körung ein schriftliches Protokoll mit den Einzelnoten vom zuständigen Zuchtverband zugesandt, bei Gemeinschaftskörungen vom entsendenden Zuchtverband. Ein ausführliches, schriftliches Protokoll kann dem Besitzer/Beschicker des Hengstes auf Antrag beim entsendenden Verband übermittelt werden.

Die Entscheidung „gekört“ ist vom zuständigen Verband in die Zuchtbescheinigung (Equidenpass) einzutragen.

Eine Wiedervorstellung nach der Entscheidung „nicht gekört“ ist frühestens nach Ablauf von 3 Monaten möglich. Ausgenommen sind Hengste, die eine gemeinsame Körveranstaltung aufgrund einer Verletzung nicht beendet haben. Hier wird die Untersuchung und Bescheinigung des anwesenden Körtierarztes verlangt. Der betreffende Verband setzt vor dem nächsten Körtermin die anderen Zuchtverbände darüber in Kenntnis.

### **Rücknahme und Widerruf**

Die Körung bzw. Eintragung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie muss widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

### **Widerspruch**

Gegen jede Körentscheidung ist Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe des Körergebnisses möglich. Dieser ist mit schriftlicher Begründung an die Geschäftsstelle des entsendenden Verbandes zu richten.

Bei Erhebung eines Widerspruchs prüft das jeweilige satzungsgemäß zuständige Gremium die angegriffene Entscheidung der jeweiligen Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des bewerteten Zuchtpferdes.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet dieses Gremium ebenfalls über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei alle Mitglieder bis auf einen Zuchtleiter aus der ursprünglichen Bewertungskommission neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden. Die ursprüngliche Bewertungskommission und die Verbände werden über die Annahme des Widerspruchs und ggf. das Ergebnis der Wiedervorstellung informiert.

## **Anlage 5 - Regelungen für die Prämienvergabe an Stuten der Rasse Deutsches Sportpferd**

### **1. DSP-Prämien Stuten**

Stuten mit besonderer Eigenleistung bzw. besonderer Nachkommen-Leistung können auf Antrag einen DSP-Prämien-Titel erhalten. Stuten mit besonderer sportlicher Eigenleistung können den Titel DSP-Prämie-Sport (DSP-Pr.Sport) erhalten, Stuten mit besonderer Nachkommen-Leistung können den Titel DSP-Prämie-Zucht (DSP-Pr.Zucht) erhalten.

Grundvoraussetzung für beide Titel ist die Teilnahme am Zuchtprogramm des Deutschen Sportpferdes (DSP), eine Mindest-Eintragungsnote von 7,0 und mindestens ein lebendes Fohlen.

Nach Prüfung der Erfüllung der Anforderung durch den zuständigen Verband wird der Titel vergeben und im Pedigree ausgewiesen. Der Besitzer erhält eine Urkunde und eine Stallplakette.

#### **1.1 Prämienstute-Sport (DSP-Pr.Sport)**

Für die Vergabe des Titels DSP-Prämienstute Sport können sich alle im Stutbuch 1 oder Stutbuch 2 eingetragenen Stuten bewerben, die die o.g. Mindestanforderungen sowie die nachfolgenden Turniersporterfolge erfüllen:

- Dressur: 5 Platz. an 1.-3. Stelle Klasse L und eine M Platz. oder
- Springen: 5 Platz. an 1.-3. Stelle Klasse L und eine M Platz. oder
- VS: 5 Platz. in VL oder CIC \* oder höher oder
- Fahren: 3 Platz. Dressur mind. Klasse M\*\* oder Komb. Wertung (ein- und mehrspännig)

#### **1.2 Prämienstute- Zucht (DSP-Pr.Zucht)**

Für die Vergabe des Titels DSP-Prämienstute Sport können sich alle im Stutbuch 1 eingetragenen Stuten bewerben, die die o.g. Mindestanforderungen sowie die nachfolgenden Turniersporterfolge erfüllen:

- Stuten mit LP von 7,0 und besser oder über Turniersportprüfung gemäß Zuchtprogramm **und**
  - mind. 1 gekörter Sohn mit endgültig bestandener LP oder
  - mind. 2 Töchter mit Staatsprämie oder
  - mind. 2 Nachkommen Dressur , Springen, Fahren Klasse M\*\* oder höher platziert oder
  - mind. 2 Nachkommen VL oder CIC \* oder höher platziert oder
  - mind. 1 Nachkommen Dressur, Springen, Fahren Klasse S platziert oder
  - mind. 1 Nachkommen CIC\*\* platziert
- Stuten ohne LP mit mind. 2 in Klasse S (Dressur, Springen, Fahren) bzw. CIC\*\* erfolgreichen Nachkommen